SO_GERICHTE SCBES.2024.72 vom 25. November 2024

SO Obergericht, 2024-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2024.72

FR: SO_GERICHTE SCBES.2024.72 du 25 novembre 2024

IT: SO_GERICHTE SCBES.2024.72 del 25 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 17. Oktober 2024 (Datum Postaufgabe) erhebt A.___ als Schuldnerin Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs und beantragt die Löschung der Betreibung Nr. [...] des Betreibungsamtes Region Solothurn sowie den Rückzug der Pfändung (Betreibung Nr. [...]) beim Betreibungsamt B.___. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, sie wohne seit dem 1. Juli 2024 (recte: 2023) in [...]. Am 4. Juni 2024 habe sie ihre Eltern an ihrer alten Wohnadresse in [...] besucht. Zufälligerweise sei am selben Tag an diese Adresse der Zahlungsbefehl Nr. [...] des Betreibungsamtes Region Solothurn gegen sie zugestellt worden. Hierauf habe sie der Postbeamtin mitgeteilt, dass sie seit dem 1. Juli 2023 nicht mehr an dieser Adresse wohne. Die Postbeamtin habe ihr gesagt, sie solle den Zahlungsbefehl gleichwohl entgegennehmen, was sie dann auch gemacht habe. Nach einiger Überlegung habe sie keine weiteren Schritte unternommen. Sodann sei sie am 20. August 2024 von ihrer Mutter darüber informiert worden, dass ihr eine Pfändungsankündigung des Betreibungsamtes Solothurn zugestellt worden sei. Daraufhin habe sie das Betreibungsamt Region Solothurn darüber informiert, dass sie seit dem 1. Juli 2023 in [...] wohnhaft sei und die Betreibung somit zurückgewiesen werden müsse. Schliesslich habe sie etwa einen Monat später eine Pfändungsankündigung des Betreibungsamtes B.___ erhalten.

E. 2

Wie sodann aus den Akten ersichtlich ist, verlangte die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung Nr. [...] zuerst ebenfalls beim Betreibungsamt Region Solothurn. Das Fortsetzungsbegehren wurde in der Folge vom Betreibungsamt mit Verfügung vom 20. August 2024 aufgrund des Wegzugs der Beschwerdeführerin zu Recht zurückgewiesen (BA [Akten des Betreibungsamtes] 4). Darauf verlangte die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung am neuen Wohnort der Beschwerdeführerin beim Betreibungsamt B.___, was nach dem Gesagten nicht zu beanstanden ist. Hierauf erliess das Betreibungsamt B.___ am 23. September 2024 die Pfändungsankündigung. Insofern die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren die Aufhebung dieser Pfändungsankündigung verlangt, ist festzuhalten, dass die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn dafür örtlich nicht zuständig ist. Demnach ist auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wirderkannt:

1.Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel:Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Die Präsidentin	Der Gerichtsschreiber
Hunkeler	Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.